

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft der Stadt Ebermannstadt (Notunterkunfts-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2012 (GVBl. S. 66) erlässt die Stadt Ebermannstadt – nachfolgend Stadt – folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind nicht in den Gebühren enthalten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Einweisungsverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benützer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benützer einer Notunterkunftseinheit i. S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der vorübergehenden Notunterkünfte betragen monatlich für den Wohnwagen 50,00 Euro
- (2) Für angemietete Wohncontainer und mobile Toiletten werden die der Stadt entstehenden Mietkosten weiterverrechnet.
- (3) Die Verbrauchsgebühren (Strom, Wasser, Kanal) werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Sie sind am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannstadt, 25.04.2013

Kraus, Bürgermeister

Beschluss Stadtrat am 18.03.2013

(Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt vom 02.05.2013).